

Schulordnung der CJD Musikschule Elze

1. Aufgabe

Die CJD Musikschule Elze ist als Teil des Christlichen Jugenddorfwerks Deutschlands e.V. eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenförderung sowie die studienvorbereitende Ausbildung (SVA) im musikalischen Bereich.

2. Aufbau

In Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes Deutscher Musikschulen ist die Ausbildung wie folgt gegliedert:

Elementarbereich:	Musikalische Grundstufe (elementare Musikpädagogik)
Hauptfachunterricht:	Instrumentaler und vokaler Einzel- und Gruppenunterricht
Ensemble-/Ergänzungsfächer:	Chor, Orchester, Kammermusik, Spielkreise, Theorieunterricht, Ballett

Das jeweils gültige Angebot erfahren Sie bei der Musikschulverwaltung, Frau Hamann / Herr Kruppa, Tel.: 05068/466117.

3. Unterricht

- Das Musikschuljahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des jeweiligen Jahres. Die Ferien- und Feiertagsregelungen richten sich nach der Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen bzw. der CJD Christophorusschule Elze.
- Der / Die Teilnehmende erhält in der Regel eine Wochenstunde Unterricht. Die Zeitdauer der Unterrichtsstunde ist dem Anmeldeformular oder der Gebührenordnung zu entnehmen. Der Unterrichtstermin wird zwischen Lehrkraft und Schüler:in abgesprochen.

4. Unterrichtsausfall

- Fehlen des Schüler / der Schülerin:
In diesem Fall wird der Unterricht grundsätzlich nicht nachgeholt.
- Vertragsruhe tritt auf Antrag ein, wenn der Schüler / die Schülerin länger als vier Wochen wegen Krankheit oder Auslandsreisen vom Unterricht fernbleiben muss. Dieser Antrag muss spätestens in der ersten Woche der Kur/Krankheitszeit oder Auslandsreise bei der Musikschulverwaltung vorliegen.
- Fällt der Unterricht durch Krankheit der Lehrkraft o.ä. länger als drei Wochen in Folge aus, bemüht sich die Musikschule um entsprechenden Ersatz. Ein Anspruch auf Nachholung bzw. Vertretung des Unterrichts besteht jedoch erst ab einem Unterrichtsausfall von länger als 6 Wochen. Sollte die Musikschule dann nicht in der Lage sein, eine Fortführung des Unterrichts zu gewährleisten, wird die Unterrichtsgebühr auf Antrag erstattet.

5. Unterrichtsbetrieb

- Grundsätzlich muss der Schüler / die Schülerin bei Unterrichtsbeginn ein Instrument besitzen. Streich, Zupf- und Blasinstrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler:innen gegen eine monatliche Gebühr ausgeliehen werden.
- Die Ensemble-/Ergänzungsfächer stehen auch solchen Interessierten offen, die keinen Instrumentalunterricht im Rahmen der Musikschule besuchen.
- Beim Gruppenunterricht werden die Gruppen nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten durch die Musikschulleitung zusammengestellt.

6. Teilnahmevoraussetzungen

- Der Unterricht an unserer Musikschule wird von der öffentlichen Hand bezuschusst. Die Schüler:innen sind verpflichtet, die Lehrpläne des VdM zu erfüllen. Dazu gehört das Mitwirken bei jährlichen Klassenvorspielen sowie die Teilnahme an Ensemble-/Ergänzungsfächern.
- Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge zu häufiger Fehltag des Schülers / der Schülerin, mangelhaften Fleißes oder anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler / die Schülerin von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

- c) Die Schüler:innen sind zum pünktlichen und regelmäßigen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Versäumnisse minderjähriger Schüler müssen Erziehungsberechtigte bei der Lehrkraft entschuldigen. Mehrmals unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss vom Unterricht führen. Die Unterrichtsgebühren sind in diesem Fall bis zum Ende des Musikschuljahres bzw. Musikschulhalbjahres zu zahlen.
- d) Ein Wechsel zwischen den Instrumenten ist während des Musikschuljahres nur mit der Zustimmung der Musikschulleitung möglich.
- e) Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, Bestandteil des Unterrichts.
- f) Öffentliches Auftreten der Schüler:innen und Meldungen zu Wettbewerben, Prüfungen und Konzerten in den von der Musikschule erteilten Fächern sind mit der Lehrkraft abzusprechen.

7. Gebühren

- a) Die Unterrichtsgebühren sind in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt. Diese enthält auch Einzelheiten über Gebührenermäßigung und Instrumentenmiete. Die Gebühren können nach den Erfordernissen der Musikschule der jeweiligen Kostensituation angepasst werden. In diesem Fall werden alle Schüler:innen und / oder Erziehungsberechtigte rechtzeitig von Seiten der Musikschule informiert.
- b) Die Gebühren sind Jahres-/Halbjahresgebühren, werden aber monatlich eingezogen. Fällt der Beginn / das Ende des Musikschuljahres in die Ferienzeit, so ist auch für diese Zeit die Unterrichtsgebühr zu entrichten.
- c) Die Gebühren sind per Ermächtigung zum Bankeinzug zu leisten. Bei Selbstzahlern wird eine zusätzliche Gebühr fällig.

8. Anmeldung und Abmeldung

- a) Anmelde-, Abmelde- und Ummeldeanträge sind schriftlich an die Musikschulverwaltung zu richten und werden erst wirksam, wenn sie bei der Musikschule eingegangen sind und der Unterrichtsbetrieb aufgenommen wurde.
- b) Wenn die Lehrkraft des entsprechenden Fachs keine Kapazitäten mehr für neue Schüler:innen hat, werden Interessierte trotz Anmeldung zunächst auf der Warteliste vermerkt, bis ein Platz für sie frei wird.
- c) Die Abmeldung eines Schülers / einer Schülerin kann grundsätzlich nur zum Ende eines Musikschuljahres (30.09.) oder eines Musikschulhalbjahres (31.03.) erfolgen. Sie muss dem Musikschulsekretariat sechs Wochen vorher schriftlich vorliegen.
- d) Zu Beginn eines Unterrichtsverhältnisses gilt der erste Monat (grundsätzlich die ersten vier Termine) als kostenpflichtiger Probemonat. Eine außerordentliche Abmeldung ist hier möglich, wenn dem Musikschulsekretariat eine schriftliche Abmeldung vor dem fünften Unterrichtstermin vorliegt.
- e) Abmeldungen während des laufenden Musikschuljahres können nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wegzug, längere Krankheit) berücksichtigt werden und sind schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen. Ein Wechsel der Lehrkraft ist **kein** Kündigungsgrund!
- f) Die Teilnahme an einem Ensemble-/Ergänzungsfach ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Fachlehrer.

9. Haftung

- a) Die Besucher der Musikschule (Schüler:innen und Teilnehmende, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten), sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.
- b) Die Musikschule haftet nicht für Schäden an Personen und Gegenständen, die dem Schüler / der Schülerin während des Unterrichts in den Schulen und Unterrichtsstätten entstehen. Der pflegliche Umgang mit Instrumenten und Einrichtungsgegenständen ist zu beachten.
- c) Eine Unfallversicherung seitens der Musikschule besteht nicht.

10. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen maßgeblich.

11. Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht der Lehrkraft über minderjährige Schüler:innen besteht nur während des Unterrichts.

12. Förderverein

Zur finanziellen Förderung und zur Förderung der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Eltern und der CJD Musikschule Elze besteht ein Förderverein, der die Aktivitäten der Musikschule sowohl finanziell als auch ideell unterstützt. Der / die Vorsitzende des Fördervereins ist Ansprechpartner und gleichzeitig Sprachrohr der Eltern gegenüber der Musikschule. Der Beitritt zum Förderverein der Musikschule ist freiwillig.